

AUSLEGUNGSFRAGEN ZUR SFDR

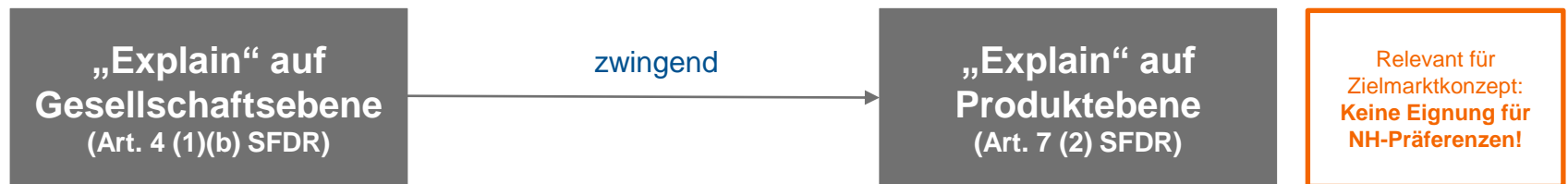
VORGABEN FÜR DEN UMGANG MIT „PAIS“ UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER KONSOLIDierten RTS-ENTWÜRFE DER ESAS VOM OKTOBER 2021

DIE ANTWORTEN AUF AUSLEGUNGSFRAGEN BERUHEN AUF UNSEREM AKTUELLEN
VERSTÄNDNIS DER SFDR, DAS SICH AUFGRUND NEUER BEKANNTMACHUNGEN ODER
SONSTIGER HINWEISE DER EU-KOMMISSION ODER DER ESAS JEDERZEIT ÄNDERN KANN.

6. JANUAR 2022

ZUSAMMENSPIEL ART. 4 UND ART. 7 SFDR

„Explain“-Variante

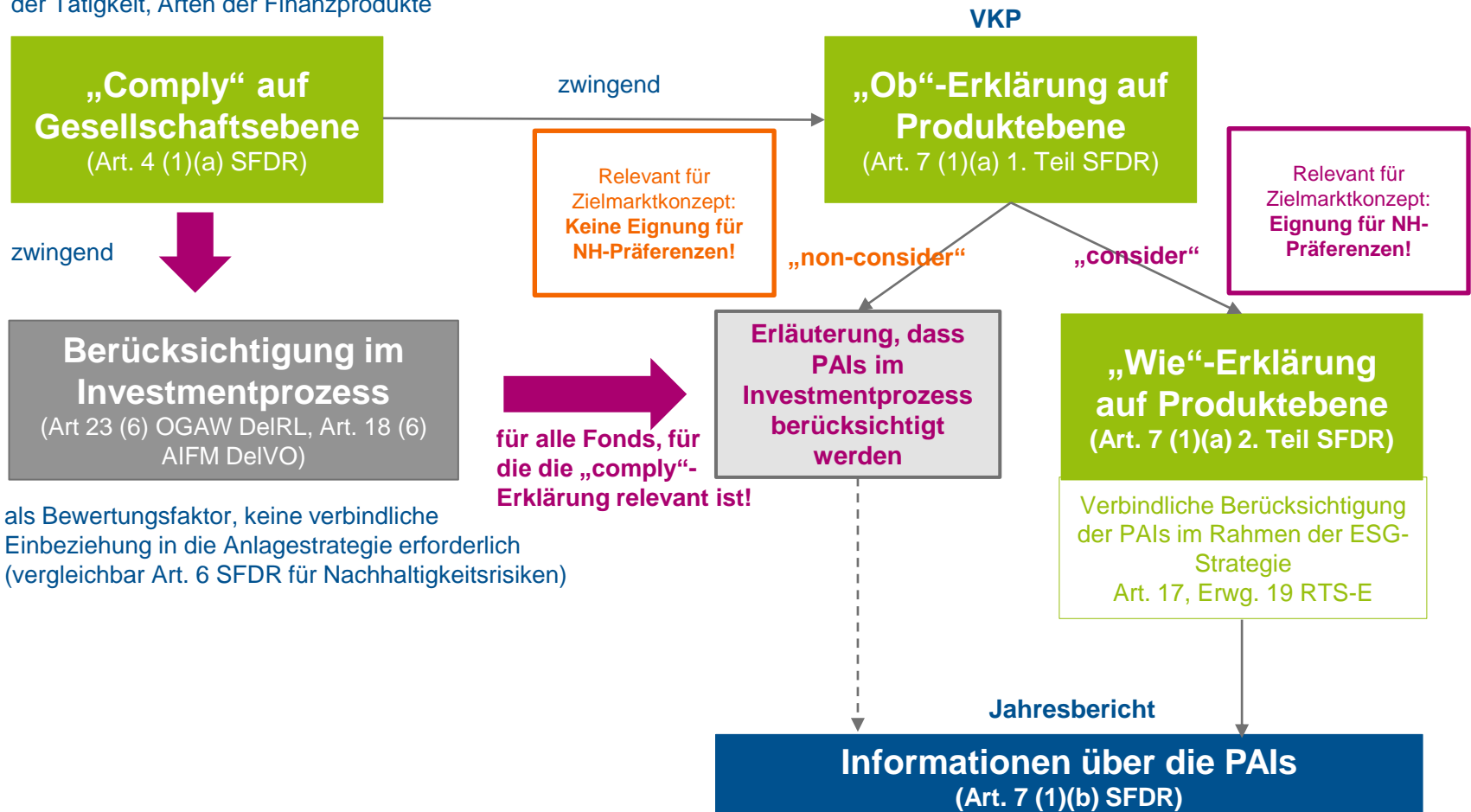


■ Ab welchem Zeitpunkt ist die Erklärung auf Produktebene abzugeben?

- ESAs: ab 10. März 2021 (auch Systematik der Regelung spricht dafür)
- BaFin: Art. 7 insgesamt spätestens ab dem 30. Dezember 2022 anzuwenden
- Offene Formulierung der BaFin kann insb. KVGs zugute kommen, die in absehbarer Zeit eine „comply“-Erklärung planen und deshalb keine „explain“-Aussagen in die VKPs aufnehmen möchten.

ZUSAMMENSPIEL ART. 4 UND ART. 7 SFDR „Comply“-Variante

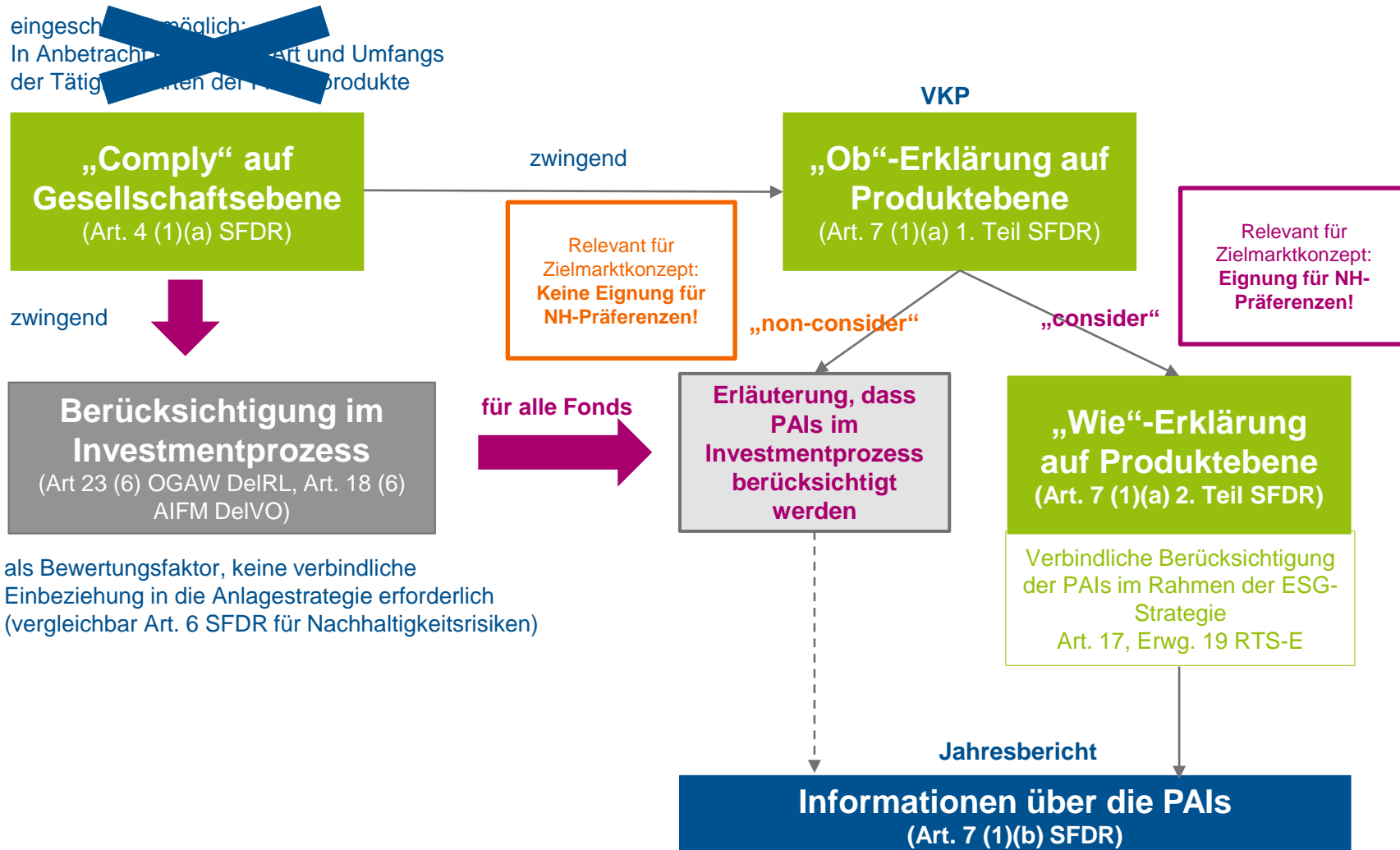
eingeschränkt möglich:
In Anbetracht der Größe, Art und Umfangs
der Tätigkeit, Arten der Finanzprodukte



ZUSAMMENSPIEL ART. 4 UND ART. 7 SFDR

„Apply“-Variante: Große KVGs

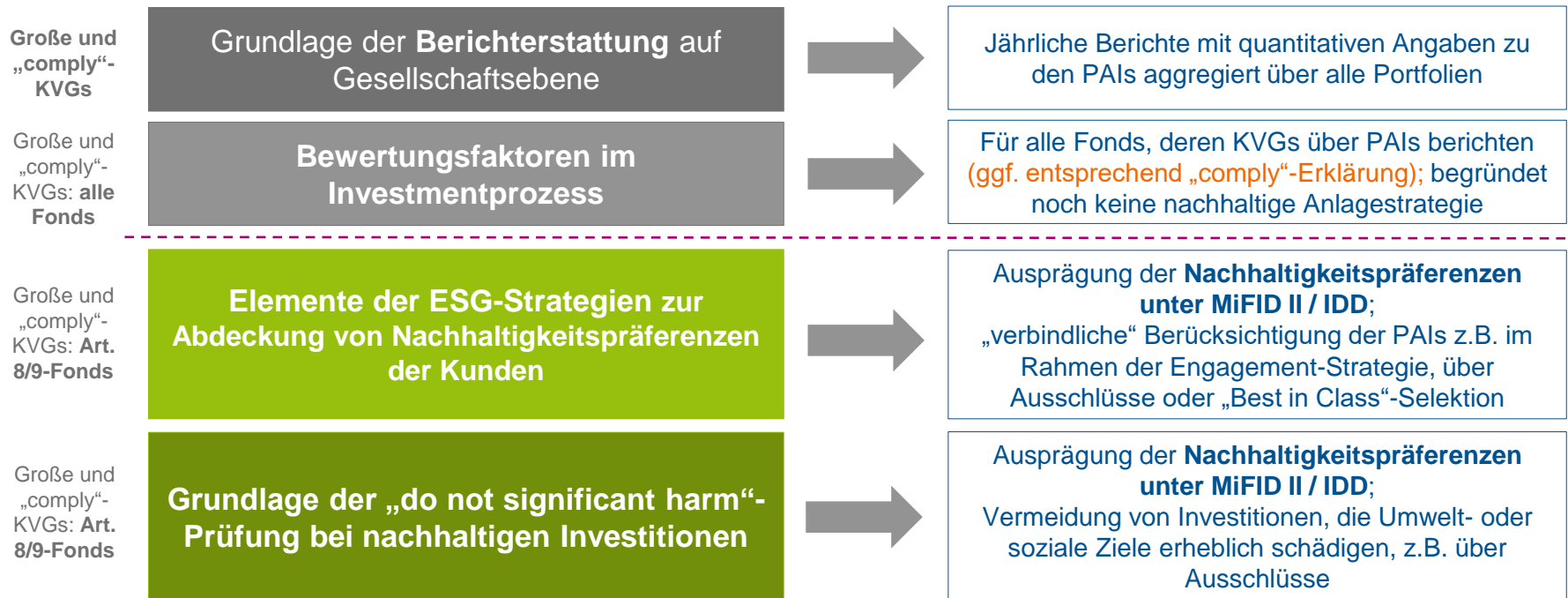
eingeschlossen möglich:
In Anbetracht Art und Umfangs
der Tätigkeiten der Produkte



BERÜCKSICHTIGUNG DER PAIS

Systematik der EU-Regulierung

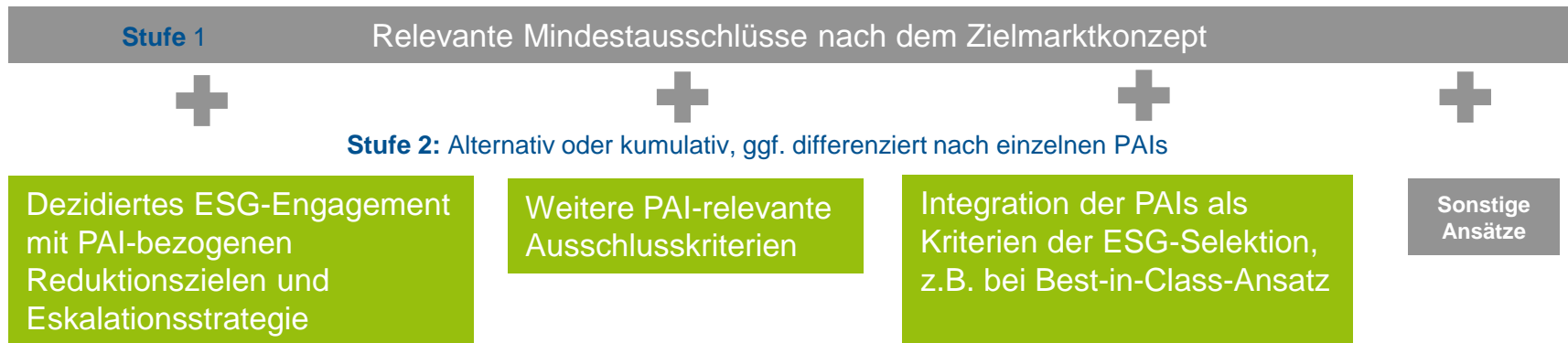
Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitswirkungen sind relevant als:



Zeitplan entsprechend Folie 7

Berücksichtigung der PAIs auf Produktebene

- Sollte konzeptionell über die Einbeziehung in den Investmentprozess (Stufe 2 auf Folie 5) hinausgehen
- Als „**verbindliche Elemente**“ der Anlagestrategie vorauszusetzen
- Möglich als **Kombination aus mehreren Elementen**:



Aktuelle Annahme: Berücksichtigung aller Pflicht-PAIs oder thematische Schwerpunkte oder Fokussierung auf einzelne PAIs möglich!

ZUSAMMENSPIEL ART. 4 UND ART. 7 Zeitplan

Transparenz

Art.8/9-Produkte

VKP/Info-Dok.
Erklärung zur Berücksichtigung auf Produktebene
Jahresbericht
Offenlegung der PAIs auf Produktebene

„comply/apply“
KVGs

PAI-Statement
Update der Prozess-Beschreibung nach RTS

„comply/apply“
KVGs

PAI-Statement
Erstes Reporting über PAI-KPIs und Maßnahmen für 2022

1. Jan. 2022

1/2. Aug. 2022

30. Dez. 2022

1. Jan. 2023

30. Juni 2023

Interne Umsetzung

PAI-Berücksichtigung

Berücksichtigung iSd RTS (KVG-Ebene)

„comply/apply“

Berücksichtigung im Investmentprozess (KVG- und Produktebene)

Umsetzung in der ESG-Strategie (bei Angabe „PAIs“ nach MiFID II)

„comply/apply“

Art.8/9-Produkte

FRAGEN ZUM ZEITPLAN

Quellenangaben entsprechen dem RTS-Entwurf vom Oktober 2021



- **Art. 4-9 RTS-E:** Wann muss das PAI-Statement auf Gesellschaftsebene inhaltlich aktualisiert werden?
- Die PAI-Erklärung ist nach Art. 4 (1), (3) und (4) SFDR auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese allgemeine Aktualisierungspflicht sollte Angaben betreffen, die Bestandteil der in 2021 veröffentlichten PAI-Erklärung waren, also insbesondere Beschreibung der Strategien zur Identifizierung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, Zusammenfassung der Mitwirkungspolitik und Bezugnahmen auf internationale Standards, vgl. Art. 4 (2) (a), (c-d) SFDR. Mit dem geplanten Inkrafttreten der RTS zum 1. Januar 2023 sollte die PAI-Erklärung diesbezüglich an die RTS-Vorgaben angepasst werden.
- **Art. 4-9 RTS-E:** Wann ist erstmals über die identifizierten PAIs auf Gesellschaftsebene zu berichten?
- Mit Blick auf die Angaben zu den identifizierten PAIs und den ergriffenen Maßnahmen ist es aus unserer Sicht vertretbar, auf die Umsetzung der RTS zu warten. Die EU-Kommission hat in ihrem [Brief](#) vom 25. November 2021 bereits klargestellt, dass erste Berichte über die festgestellten PAIs zum 30. Juni 2023 für das Kalenderjahr 2022 als Referenzzeitraum in das PAI-Statement aufzunehmen sind. Anfang 2022 werden aber weder die finalen PAI-Vorgaben vorliegen noch entsprechende Daten verfügbar sein. Wir sehen den Antritt der EU-Kommission daher sehr kritisch und werden uns für eine Überprüfung einsetzen.
- **Art. 7 (1)(b) SFDR:** Müssen Informationen zu den PAIs auf Produktebene erst in den Jahresberichten über Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2022 beginnen, enthalten sein?
- Auf Grund der Haltung der ESAs zu Art. 11 SFDR müssen wir damit rechnen, dass die Angaben zu den festgestellten PAIs auf Produktebene in alle Jahresberichte aufzunehmen sind, die nach dem 30. Dezember 2022 veröffentlicht werden. Möglicherweise wird sich aus den Anforderungen zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen unter MiFID II aber ohnehin die praktische Notwendigkeit zur früheren Information ergeben.

FRAGEN ZU „COMPLY“ UND „APPLY“ (1)

Quellenangaben entsprechen dem RTS-Entwurf vom Oktober 2021



- **Gibt es einen Unterschied zwischen „consider PAIs“ (Art. 7 (1)(a) SFDR) und „take into account PAIs“ (Level 2 OGAW/AIFMD)?** Oder kommt es nicht darauf an, weil über Level 2 OGAW/AIFMD ohnehin eine „Berücksichtigung“ im Investmentprozess allgemein (für die relevanten Assetklassen) vorgeschrieben wird?
- Eine ganz klare Differenzierung ist auf Grundlage der SFDR und der RTS-Texte nicht möglich. Der Begriff „consider PAIs“ beschreibt die Anforderungen auf Gesellschafts- und Produktebene nach Art. 4 und 7 SFDR und wird auch unter MiFID II im Rahmen der Kriterien für Nachhaltigkeitspräferenzen verwandt. Dennoch lässt sich auch unter Berücksichtigung der Level 2-Anforderungen aus der OGAW- und AIFM-RL eine Stufigkeit der „PAI-Berücksichtigung“ herleiten, bei der die verbindliche Berücksichtigung als Ausprägung einer ESG-Strategie im Rahmen der Art. 8-Produkte nur eine von mehreren Umsetzungsebenen darstellt (vgl. Folie 5).
- **Was heißt nun „consider“ zum 10. März 2021 für den Investmentprozess und welche Beweisführung ist verlangt?** Reicht eine „ex-post“ Kontrollmöglichkeit oder ist eine „a priori“ Impact-Analyse vor jedem Trade notwendig?
- **„Consider“ auf Gesellschaftsebene nach Art. 4 (2) SFDR** umfasst Identifizierung, Gewichtung der PAIs und das Ergreifen von Maßnahmen. Als letztere kommen z.B. in Betracht (Erwg. 16):
 - Ausübung der Stimmrechte
 - Kommunikation/Treffen mit dem Management der Zielgesellschaft
 - Beteiligung an Engagement-Aktionen bzw. Shareholder-Dialogen mit spezifischen Nachhaltigkeitszielen
 - Planung von Eskalations-Maßnahmen, insb. Reduktion der Beteiligung und Ausschlüsse

Man kann also vertreten, dass die Umsetzung der „consider“-Vorgaben nach SFDR insb. zum 10. März 2021 noch nicht den Investmentprozess tangiert und dieser erst durch die Konkretisierung der Anforderungen auf Level 2 für OGAW/AIFM zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen sein wird. Die Berücksichtigung der PAIs im Investmentprozess wird sich dann auch auf die Due Diligence bei der Auswahl der Investitionen auswirken (Stufe 2 der „Berücksichtigung“ auf Folie 5).

FRAGEN ZU „COMPLY“ UND „APPLY“ (2)

Quellenangaben entsprechen dem RTS-Entwurf vom Oktober 2021



- **Führt die Berücksichtigung der PAIs auf Produktebene automatisch dazu, dass sich ein Produkt für Art. 8 SFDR qualifiziert (vgl. Erwgr. 19 RTS-E)?**
- Auch für die Berücksichtigung der PAIs müssen die allgemeinen Vorgaben für Art.-8-Produkte gelten. Insofern muss die Berücksichtigung der PAIs entsprechend Art. 15 (a) RTS-E als ein „verpflichtendes Element“ anzusehen sein, um eine ESG-Strategie zu begründen. Dies ist z.B. denkbar, wenn das Produkt Ausschlusskriterien auf Grundlage der PAIs anwendet oder PAIs verbindlich in die „Best in Class“-Selektion einbezieht (vgl. Folie 6). Die Einbeziehung der PAIs als einen Entscheidungsfaktor in den Investmentprozess ohne die konkrete Verpflichtung, z.B. beim Vorliegen bestimmter PAIs nicht zu investieren, sollte hingegen analog dem Verständnis zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken nicht ausreichen, um den Anwendungsbereich für Art. 8 SFDR zu eröffnen (vgl. Folien 3-5).
- **Art. 7 RTS-E: Wie kann man sich eine „policy to identify and prioritise PAI“ vorstellen?** Ist darunter zu verstehen, dass ein Impact Assessment (=inside-out Perspektive) durchgeführt werden muss, um PAI zu identifizieren?
- Für die Priorisierung der PAIs sehen die RTS-Entwürfe folgendes Vorgehen vor:
 - Die nachteiligen Auswirkungen, die über Pflichtindikatoren abgedeckt werden, sind bereits vorpriorisiert und werden generell als relevant erachtet. Eine weitere Priorisierung kann hier im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 6 (2) RTS-E und der zugrunde liegenden Engagement-Policies nach Art. 8 RTS-E erfolgen, z.B. indem sich das Nachhaltigkeits-Engagement auf Unternehmen mit dem größten CO₂-Ausstoß fokussiert.
 - Eine Priorisierung der PAIs muss im Rahmen der optionalen Indikatoren erfolgen, die nach Art. 6 (1)(b) und (c) RTS-E zu berichten sind. Da die Auswahl der zusätzlichen Indikatoren auf Gesellschaftsebene zu erfolgen hat, kann die Priorisierung nach unserem Verständnis mit Blick auf die Gesamtheit der Portfolioassets erfolgen. Dabei sind nach Art. 7 (1)(c) und Erwgr. 7 RTS-E Umfang, Schwere, Wahrscheinlichkeit und mögliche Unwiderruflichkeit der PAIs zu berücksichtigen. Inwieweit ganz konkret auf weitere Aspekte einzugehen ist, die im Erwgr. 7 genannt werden, ist jedoch noch unklar.

FRAGEN ZU „COMPLY“ UND „APPLY“ (3)

Quellenangaben entsprechen dem RTS-Entwurf vom Oktober 2021



- **Art. 8 RTS-E:** Sollen die Engagement Policies alle PAIs adressieren oder kann man einen Fokus auf bestimmte PAIs verargumentieren? Wie soll ein kausaler Zusammenhang zwischen Engagement und Erreichung von Verringerung von PAI dar- bzw. hergestellt werden?
- Nach Art. 8 (2) RTS-E soll die Zusammenfassung der Engagement-Policies auch eine Beschreibung der darin berücksichtigten PAIs umfassen. Daraus kann man schließen, dass nicht alle PAIs im Rahmen des Engagements zwingend abzudecken sind. Bei der Auswahl der relevanten PAIs kann man sich ggf. an den Priorisierungsaspekten aus Art. 7 (1)(c) RTS-E orientieren.
- Art. 8 (2) RTS-E verlangt einen Eskalationsprozess zur Anpassung der Engagement-Policies, wenn keine Reduktion der PAIs über mehr als eine Berichtsperiode festgestellt wird. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Reduktion und dem konkreten Engagement wird hingegen nicht verlangt.

RTS-Vorschlag: Differenzierung nach Assetklassen:



Zielunternehmen

- **9 Pflichtindikatoren zu Klima- und Umweltthemen**, insb. zu:
 - CO2-Emissionen,
 - Energieverbrauch,
 - Biodiversität
 - Wasseremissionen
 - Gefährlichen Abfällen
- **5 Pflichtindikatoren zu sozialen Themen**, insb.:
 - Nichteinhaltung von UNGC und OECD-Leitlinien
 - Diversität und Lohngefälle
 - Kontroverse Waffen

Staaten und überstaatliche Organisationen

- **1 Pflichtindikator zu Klima:**
Treibhausgasintensität
- **1 Pflichtindikator zu sozialen Themen:**
Verletzungen sozialer Normen

Immobilien

- **2 Pflichtindikatoren zu Klima:**
 - Investitionen in fossilen Brennstoffsektor
 - Anteil an energieineffizienten Immobilien
- **Abdeckung sozialer Themen?**

Infrastruktur?
Mikrofinanzz?

+ jeweils ein weiterer optionaler Indikator aus den Bereichen Umwelt und Soziales

Art. 6 (1),
Anhang I
RTS-E

FRAGEN ZUR BERECHNUNG UND OFFENLEGUNG DER PAI-INDIKATOREN

Quellenangaben entsprechen dem RTS-Entwurf vom Oktober 2021



- PAI-Indikatoren betreffen direkte und indirekte Investitionen in Zielunternehmen, Staaten und Immobilien (vgl. Erwg. 4). Was gilt für andere Assetklassen, insb. Infrastruktur?
- Bei Investitionen in Infrastruktur muss man nach unserem Verständnis unterscheiden:
 - Erfolgt die Investition über dezidierte grüne, soziale oder sonstige projektbezogene Anleihen, dann kommt es nur auf die Einstufung des finanzierten Projektes an (Erwg. 5). Hierfür wären die PAIs für Unternehmen heranzuziehen.
 - Bei anderen Equity-/Debt-Investments in Infrastruktur sollte man auf die Beteiligungsgesellschaft als Unternehmen abstellen und diesbezüglich die PAIs für Unternehmen prüfen.
- Mittelfristig sollten Infrastruktur-Investitionen durch spezifische PAIs abgedeckt werden. Entsprechenden Hinweis haben wir bereits an die ESAs gegeben.
- Was gilt für Investitionen in Indizes? Was gilt für Derivate? Soll/muss man zwischen bestimmten Arten von Derivaten unterscheiden?
- Beide Assetklassen können auch als indirekte Investitionen in Unternehmen/Staaten gelten (bei Derivaten nur, wenn sie die Performance des Underlyings linear abbilden). In diesen Fällen könnten die jeweils relevanten PAI-Indikatoren im Sinne einer Durchschau zu prüfen sein (vgl. Erwg. 4). Besonders bei breit diversifizierten Indizes/Derivatekörben stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität. **Nach Auskunft der ESAs ist aber grundsätzlich an einer Durchschau festzuhalten.**
- Ist es wirklich der Fall, dass wir bei einem Immobilienfonds nur 2+1 PAIs berichten müssen? Wie verhält es sich bei anderen Assetklassen? Sind die Vorgaben in Art. 6 (1) (b) und (c) („at least one additional indicator [...]“) auf KVG-Ebene oder pro Assetklasse zu verstehen?
- Nach unserem Verständnis sind für Investitionen in Immobilien nur zwei KPIs aus Tabelle 1 (KPI 17 und 18) und mindestens ein weiterer Indikator zu Umweltthemen aus Tabelle 2 (KPIs 18 bis 22) auszuweisen. Zu sozialen und Menschenrechtsthemen sind in Tabelle 3 keine Indikatoren für Immobilien vorgesehen, so dass die entsprechende Vorgabe aus Art. 6 (1)(c) RTS-E nicht einschlägig ist. Auf KVG- und später auf Fondsebene können aber weitere Indikatoren zu berichten sein, wenn liquide Mittel in Staats- oder Unternehmensanleihen investiert sind.

FRAGEN ZUR OFFENLEGUNG DER PAIS AUF PRODUKTEBENE

Quellenangaben entsprechen dem RTS-Entwurf vom Oktober 2021



- Art. 14a RTS-E und Annex II: Muss damit das Statement, ob PAI berücksichtigt werden, sowohl im Template wie auch im Verkaufsprospekt (entsprechend Art. 7 (1)(a) SFDR) erfolgen? Wäre es korrekt, im Template ein „tick the box“ zu machen und anschließend darauf hinzuweisen, dass nähere Informationen im Verkaufsprospekt enthalten sind?
- Der überarbeitete Anhang zum Verkaufsprospekt nach Annex I des ESA-Berichts vom 22. Oktober schreibt vor, im Anhang selbst eine klare und begründete Beschreibung aufzunehmen, wie das Produkt PAIs berücksichtigt. Diese Erläuterung sollte der Anforderung aus Art. 7 (1)(a) SFDR entsprechen. Außerdem ist im Anhang auf die Informationen zu den PAIs im Jahresbericht nach Art. 7 (1)(b) SFDR zu verweisen. Damit sollten alle Vorgaben des Art. 7 (1) SFDR durch die Angaben im Anhang erfüllt sein.
- Erklärt man auf Produktebene im Verkaufsprospekt, dass PAI berücksichtigt werden (comply), sollte dann in der Erklärung auch angegeben werden, welche PAI berücksichtigt werden (auch ggf. beispielhaft) oder reicht ein allgemeines comply-Statement?
- Da Art. 7 (1) SFDR Angaben zum „ob“ und „wie“ der Berücksichtigung von PAIs fordert, ist es naheliegend, dass hier auch Erläuterungen dazu erwartet werden, welche PAIs berücksichtigt werden. Dies sollte auch deshalb geboten sein, da der Jahresbericht Informationen über die auf Produktebene festgestellten PAIs enthalten soll. Deshalb wird es voraussichtlich sinnvoll sein zu erklären, welche PAIs für die Anlageentscheidungen relevant sind. Für die Variante der Nichtberücksichtigung sind in den Templates keine weiterführenden Angaben vorgesehen.
- Müssen Informationen nach Art. 7 (1)(b) SFDR erst in den regelmäßigen Berichten angegeben werden, dessen Geschäftsjahre nach dem 30. Dezember 2022 starten?
- Auf Grund der Haltung der ESAs zu Art. 11 SFDR müssen wir damit rechnen, dass die Angaben zu den festgestellten PAIs auf Produktebene in alle Jahresberichte aufzunehmen sind, die nach dem 30. Dezember 2022 veröffentlicht werden, setzen uns aber auch hier für weitere Klarstellungen ein. Möglicherweise wird sich aus den Anforderungen zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen unter MiFID II ohnehin die praktische Notwendigkeit zur früheren Information ergeben.

NEUE FRAGEN ZU DEN PAIS

Quellenangaben entsprechen dem RTS-Entwurf vom Oktober 2021



- **Art. 4 (1) SFDR:** Verpflichtet ein „consider PAI“ zur Berücksichtigung der PAI auf Unternehmensebene, d.h. in Bezug auf alle Assets? Oder könnte eine Beschränkung auf einzelne Strategien in der Gesellschaft bereits ein „consider PAI“ gem. Art. 4 darstellen?
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der SFDR zum 10. März 2021 haben wir besprochen, dass die freiwillige „comply“-Erklärung nach unserem Verständnis nicht zwingend umfassend abzugeben ist. Vielmehr ist eine Differenzierung bezogen z.B. auf Assetklassen oder Anlagestrategien der Produkte denkbar. Die Beschränkung der „comply“-Erklärung ist aber transparent zu machen und entsprechend dem „explain“-Ansatz zu begründen.
- **Art. 7 (1)(a) SFDR:** Ist bei der Antwort auf die Frage des „Obs“ eine Negativerklärung im VKP notwendig, wenn man die Variante „keine PAI-Berücksichtigung“ wählt?
- Nach aktuellem Verständnis ist hier zu differenzieren:
 - Bei Art. 8-Produkten, die keine PAIs in der Anlagestrategie berücksichtigen, ist das Kästchen „Nein“ im Anhang zum VKP anzukreuzen.
 - Bei nicht nachhaltigen Produkten sollte dazu ein Satz im Hauptprospekt aufgenommen werden.
 - In beiden Fällen ist es möglich und ggf. geboten, bei der Beschreibung des Investmentprozesses darauf hinzuweisen, dass PAI-Indikatoren in die Investment-Due-Diligence einfließen und als Bewertungsfaktoren bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

NEUE FRAGEN ZU DEN PAIS

Quellenangaben entsprechen dem RTS-Entwurf vom Oktober 2021



Wie ist „Berücksichtigung“ wichtigster nachteiliger Auswirkungen im Sinne des Art. 7 (1) SFDR zu interpretieren?

- Reicht die Angabe der jeweiligen PAI-Indikatoren (z.B. bei Immobilien die prozentuale Angabe von Gebäuden mit einem EPC Rating \leq C)?
Die Identifizierung der PAIs ist nur der erste Schritt. Erforderlich für die Berücksichtigung der PAIs ist die verbindliche Ausrichtung der Anlagestrategie darauf, auf die Reduktion bestimmter PAIs hinzuwirken (vgl. Folie 6).
- Bis wann und in welchem Umfang müssen die relevanten PAIs reduziert bzw. komplett abgebaut werden?
Dies hängt von den Reduktionszielen im Rahmen der Anlagestrategie ab.
- Kann ein Fonds nur dann als nachhaltig gelten, wenn die Quote (der Assets ohne/mit unkritischen PAIs) $< 50\%$ ist?
Nein, es gibt weder regulatorische Vorgaben dafür, wie hoch der Anteil der Portfolioassets mit problematischen PAI-Werten sein soll, noch (bei manchen PAIs) dafür, ab welcher Schwelle überhaupt von schlechten PAI-Werten auszugehen ist.
- Dürfen PAI-behaftete Assets (z.B. bei Immobilien Gebäude mit einem EPC Rating \leq C) überhaupt noch angekauft werden?
Ja, sofern dies von der ESG-Strategie des Fonds gedeckt ist.

NEUE FRAGEN ZU DEN PAIS

Quellenangaben entsprechen dem RTS-Entwurf vom Oktober 2021



- Worin besteht der Unterschied zwischen der Identifikation eines PAI und der DNSH-Prüfung? Uns sind Verhältnis und Definition beider Begriffe zueinander sowie auch die Folgen (z. B. ggf. Ausschlüsse) daraus unklar.

DNSH-Prüfung mit Hilfe der PAI-Indikatoren soll sicherstellen, dass erhebliche Schädigungen von Umwelt- und Sozialzielen vermieden werden. Dies setzt voraus, dass Investments mit Hilfe der PAI-KPIs zumindest auf Kontroversen geprüft werden. Möglicherweise ist auch die Festlegung interner Limits oder Ausschlusskriterien geboten. Die Identifikation der PAIs ist dafür nur der erste Schritt.

Nach unserem Verständnis ist die Prüfung des DNSH-Prinzips mit Hilfe der PAI-Indikatoren deshalb grundsätzlich enger als die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der Anlagestrategie. Letztere kann auch durch Engagement umgesetzt werden, indem sich der Fondsmanager bei den Zielunternehmen für eine Reduktion der PAIs einsetzt, ohne entsprechende Investments ganz zu meiden oder zu reduzieren. Deshalb gehen wir davon aus, dass alle Art.-9-Produkte sich automatisch für die „Berücksichtigung der PAIs“ als vertriebsrelevante Produktausprägung qualifizieren.

- Welche Inhaltsvorgaben gibt es für den ersten PAI-Bericht (statement) auf Unternehmensebene (quantitativ oder qualitativ)?

Vgl. Folie 8. Aus unserer Sicht ist es vertretbar, erst nach Umsetzung der RTS quantitativ über die identifizierten PAIs zu berichten. Allerdings sind die Angaben zu den PAIs auch nach Art. 4 (1), (3) und (4) SFDR auf dem aktuellen Stand zu halten. Sofern im erstmaligen Statement die Verwendung bestimmter Indikatoren angekündigt wurde, ist eine Aktualisierung der Erklärung nach einem Jahr bzw. auf Grundlage des Jahresberichts angezeigt.

- [Finaler Bericht der ESAs](#) zur Umsetzung der SFDR vom Februar 2021 (RTS-E vom Februar 2021)
- [Finaler Bericht der ESAs](#) zur Umsetzung der taxonomielevanten Berichtspflichten, einschließlich der konsolidierten RTS zur SFDR vom Oktober 2021 (RTS-E vom Oktober 2021)
- [Q&As der EU-Kommission](#) zur SFDR vom Juli 2021